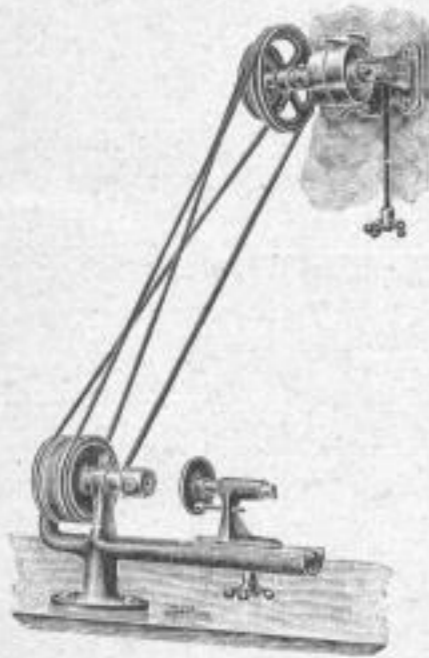


Jetzt hat die L. S. Starrett Co., Athol, Mass., ein Taschenwerkzeug ausgesonnen, das die Vorteile der beiden oben erwähnten in sich vereint. Es besitzt vier Klingen, von denen man die der erwünschten Breite aus dem hohlen Griff nehmen und in das Ende stecken kann, wo sie selbsttätig festgehalten wird. Eine



sich im hohlen Griff befindende Feder verhindert das Wackeln der Klingen, wenn man das Werkzeug in der Tasche trägt und das Verlorengelien, falls der Deckel des Griffes nicht darauf ist. Die kleinere Klinge kann auch beim Löchermachen in Holz verwendet werden.

Gewindebohrmaschine für den Arbeitstisch. Hat man viele kleine Gewinde zu bohren, wo natürlich eine hohe Geschwindigkeit vorteilhaft ist, so lohnt es sich, eine kleine Maschine anzuschaffen, die auf dem Arbeitstisch angebracht, und worauf man mit höherer Tourenzahl arbeiten kann, als auf Maschinen, die auch für grössere Gewinde verwendet werden. Die hier abgebildete



Maschine ist eine dieses Typs. Der Leitstock ist aus einem Stück mit dem Bett; die Riemenscheiben werden in hohlen, selbstschmierenden Lagern getragen, die das Abnutzen der Spindel durch die Riemenspannung verhindern, und die Spindel unabhängig und „empfindlich“ lassen. Dadurch kann man sich der kleinsten Gewindebohrer bedienen. Auf der Spindel befindet sich ein mittels Schraubenschlüssels gehandhabtes Futter. Sie wird durch eine Reibungsscheibe getrieben, die zwischen zwei Riemenscheiben arbeitet, von der die eine durch einen offenen, die andere durch einen gekreuzten Riemen getrieben wird, um den Gewindebohrer in der

einen oder anderen Richtung zu treiben. Der Reitstock ist nachstellbar; durch eine Knagge kann man ihn wiederholt in die erwünschte Stelle bringen. Beim Bearbeiten grosser Stücke kann die Spindel umgekehrt werden. Ihre Tourenzahl ist 500 in der Minute. Fabrikanten sind die Blair Tool & Machine Works, New York.

Einzahlung von Patentamtsgebühren im Postscheckverkehr.

Von Patentanwalt **Dr. L. Gottscho**, Berlin.

Auf eine Anfrage betreffs des Tages, der bei der Einzahlung von patentamtlichen Gebühren durch die Einrichtungen des Postscheckverkehrs als Tag der Zahlung gilt, erwiderte der Präsident des Patentamtes dem Verfasser das Folgende:

„Bei Einzahlung von Gebühren im Postscheckverkehr gilt als Zahlungstag im Sinne des § 9 des Patentgesetzes:

a) bei Einzahlungen mittels Zahlkarte der Tag, an dem die Aufgabe des Geldes bei der Post erfolgt ist;

b) bei Einzahlungen mittels Ueberweisungen der Tag, an dem die Ueberweisung dem Postscheckamt zugeht, bei dem der Einzahler sein Konto hat.

Erfolgt die Einzahlung mittels Ueberweisung oder Postscheck, so ist lediglich die fällige Gebühr zu überweisen. Bei Einzahlung durch Zahlkarte sind neben dem fälligen Betrag noch die in § 9, 1 und 4, der Postscheckordnung festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Ich bemerke jedoch, dass die vorstehende Auskunft nur unverbindlich erteilt werden kann, da die Entscheidung hinsichtlich

der Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Gebührenzahlungen bei den rechtsprechenden Instanzen des Patentamtes liegt.“

Es erscheint also auch bei befristeten Zahlungen an das Patentamt möglich, die bequemen Hilfsmittel des Postscheckverkehrs (Zahlkarte bezw. Ueberweisungsformular) zu verwenden. Bekanntlich gilt eine Taxe beim Patentamt als noch rechtzeitig eingegangen, wenn sie an dem letzten Tage der betreffenden Frist bei irgendeinem Postamt in bar eingezahlt wird. Die gleichen Grundsätze gelten bei Zahlkarte und Postschecküberweisung. Der Tag, an dem (bei Zahlkartenbenutzung) die Aufgabe des Geldes bei der Post erfolgt bezw. der Tag, an dem die Ueberweisung dem betreffenden Postscheckamt zugeht, gilt als Tag, an welchem die betreffenden Zahlungen geleistet sind. Es ist zu hoffen, dass der Auffassung des Präsidenten sich auch die rechtsprechenden Instanzen im Patentamt anschliessen, so dass die Erleichterung des Postscheckverkehrs später auch bei sehr eiligen Zahlungen an das Patentamt ohne Bedenken von jedermann benutzt werden können. Das Patentamt hat das Postscheckkonto Nr. 2. Eine intensive Benutzung des Postscheckverkehrs bei Zahlungen an das Patentamt liegt bekanntlich ebenso sehr im Interesse des Amtes, als auch in dem der Allgemeinheit.

Rechtsauskünfte und Briefkasten.

B. K. in Sch. Sie haben einen Uhrmagergehilfen vom 13. bis 28. September in ihrem Gewerbebetrieb beschäftigt, denselben aber erst am 2. Oktober zur Krankenkasse angemeldet. An diesem Tage ist aber der Gehilfe wegen Erkrankung erwerbsunfähig geworden. Die Krankenkasse hat dafür 45,83 Mk. Aufwendungen machen müssen. Da der Gehilfe bereits am 28. September der Heilbehandlung bedurft hat, so sind Sie zur Zahlung der Kosten verurteilt (§ 50 des Krankenversicherungsgesetzes).

Eine gegen diese Entscheidung einzulegende Berufung oder eine Anfechtung mittels Klage im ordentlichen Rechtswege wird unseres Erachtens erfolglos sein. Ersparen Sie sich weitere Kosten, und befriedigen Sie die Ortskrankenkasse. Sie haben eben versäumt, die gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen und müssen nun alle Nachteile tragen. In diesem Sinne ist bisher stets bei Gericht erkannt worden.

Fr. H. in H. Kann ein an der Hauptstrasse und in der Nähe der Kirche wohnender, schwerkranker Bürger einer Stadt von 30000 Einwohnern verlangen, dass das Schlagen der Turmuhr abends abgestellt wird, bezw. würde er im Wege der Klage sein vermeintliches Recht bekommen?

Kein Einwohner und Bürger einer Stadt kann verlangen, dass das Schlagen einer Turmuhr, einer im Interesse der Öffentlichkeit geschaffenen Einrichtung, nachts abgestellt wird. Eine daraufhin gegen den Magistrat gerichtete Klage würde kostenpflichtig abgewiesen werden (Allgemeines Landrecht und Städteordnung).

J. H. in G. Wie können am besten von einem nicht eingetragenen Verein rückständige Beiträge eingezogen werden? Die betreffenden Mitglieder wollen gutwillig nicht zahlen; kann von dem Kassierer Klage erhoben werden?

Das Vereinsrecht wird durch die §§ 21 bis 79 des B.G.B. geregelt. Da nun der anfragende Verein nicht eingetragen ist, so muss er mindestens genehmigte Satzungen haben, auf Grund welcher der Verein einen Generalversammlungsbeschluss herbeiführt und den Vorstand ermächtigt, rückständige Beiträge von Mitgliedern einzuklagen und sich dazu eines Anwaltes zu bedienen. Es müssen dann alle Mitglieder — mit Ausnahme der zu verklagenden — den Beschluss bezw. die Vollmacht unterschreiben, und so also die Gesamtheit der Vereinigung gegen die Mitglieder, die zu verklagen sind, zum Ausdruck gebracht werden, weil eben im vorliegenden Falle nicht ein Verein, sondern die vereinigten Mitglieder klagen und Vollmacht erteilen. Ohne Anwalt ist wohl die Klage kaum möglich, da sonst alle Mitglieder als Kläger in dem Termin erscheinen müssten; das dürfte doch schwer fallen.